

UK 066/902

CURRICULUM ZUM
MASTERSTUDIUM
**STEUERRECHT UND
STEUERMANAGEMENT.**



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsprofil	3
§ 2 Zulassung	3
§ 3 Aufbau und Gliederung	4
§ 4 Pflichtfächer/-module	4
§ 5 Wahlfächer/-module	5
§ 6 Lehrveranstaltungen	5
§ 7 Fächer- und Lehrveranstaltungstausch	6
§ 8 Masterarbeit	6
§ 9 Prüfungsordnung	7
§ 10 Akademischer Grad	7
§ 11 Inkrafttreten	7
§ 12 Übergangsbestimmungen	8

§ 1 Qualifikationsprofil

Den Studierenden soll eine umfassende fach- und fakultätsübergreifende Ausbildung im Bereich des Steuerrechts und Steuermanagements geboten werden. Sie sollen die steuerrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und finanzwissenschaftlichen Aspekte des Steuerrechts und Steuermanagements erfassen. Die Absolvent*innen sollen einerseits einen tiefen und umfassenden Einblick in die verschiedenen Bereiche des Steuerrechts und Steuermanagements mitnehmen sowie andererseits praktisch auf die Anforderungen der Steuerberatung vorbereitet werden.

Kenntnisse der Grundlagen der Rechtswissenschaft sowie der Wirtschaftswissenschaften werden vorausgesetzt. Grundlagen des Abgaben- und Sozialversicherungsrechts werden im Rahmen des Masterstudiums unterrichtet. Auf diese Weise haben die Studierenden eine gemeinsame Basis im Bereich der Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und des Steuerrechts, sodass darauf aufbauend durch entsprechende Vertiefungen in jenen Bereichen, die auch bei der Steuerberaterausbildung in den Bereichen Abgabenrecht, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Rechnungswesen, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Absolvierung der Steuerberaterprüfung gelegt werden. Überdies bietet das Studium ideale Voraussetzungen für die selbstständige Berufsausübung nach Maßgabe des Bilanzbuchhaltergesetzes oder anderer selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit im Rahmen der Planung und Abwicklung von Steuersachen für Unternehmen und der Unternehmensberatung.

Den Studierenden sollen darüber hinaus im Rahmen forschungsgeleiteter Lehre des Steuerrechts und Steuermanagements umfassend und auf höchstem wissenschaftlichem Niveau vermittelt werden. Aus diesem Grund wird nicht nur eine Vertiefung im Bereich des Steuerrechts und der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, sondern auch der Finanzwissenschaften geboten. Mit Hilfe von speziellen Querschnittsthemen soll die interdisziplinäre Arbeitsweise gefördert werden. Studierenden sollen auf diese Weise fächerübergreifende Zusammenhänge bewusst werden, damit sie in der Praxis exzellente Lösungen zu entwickeln in der Lage sind.

§ 2 Zulassung

(1) Das Masterstudium Steuerrecht und Steuermanagement ist gemäß § 54 Abs 1 UG der Gruppe der rechtswissenschaftlichen Studien zuzuordnen.

(2) Das Masterstudium Steuerrecht und Steuermanagement baut auf dem an der Johannes Kepler Universität Linz angebotenen Bachelorstudium Wirtschaftsrecht auf. Dieses Studium stellt jedenfalls ein fachlich in Frage kommendes Studium für die Zulassung zum Masterstudium Steuerrecht und Steuermanagement dar und dessen Abschluss berechtigt zu einer Zulassung ohne Ergänzungsprüfungen.

(3) Gleichermaßen berechtigt der Abschluss eines der folgenden Studien an einer anderen österreichischen Universität ohne Ergänzungsprüfungen zur Zulassung zu diesem Masterstudium:

- Bachelorstudium Wirtschaft und Recht an der Universität Klagenfurt (SKZ 519);
- Bachelorstudium Wirtschaftsrecht an der Universität Innsbruck (SKZ C 033 500);
- Bachelorstudium Recht und Wirtschaft an der Universität Salzburg (SKZ 033 500);
- Bachelorstudium Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien (SKZ 033/500);

(4) Zur Zulassung ohne Ergänzungsprüfungen berechtigt darüber hinaus der Abschluss von Bachelorstudien oder anderen Studien mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, in denen Prüfungen von zumindest 32 ECTS aus Rechtswissenschaften und 32 ECTS aus Wirtschaftswissenschaften positiv absolviert wurden.

(5) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede zu Studien gemäß Abs 4 können Ergänzungsprüfungen im Umfang von maximal 32 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind.

§ 3 Aufbau und Gliederung

(1) Das Masterstudium Steuerrecht und Steuernmanagement dauert vier Semester und umfasst 120 ECTS-Punkte. Diese ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer (§ 4)	23
Wahlfächer (§ 5)	63
Freie Studienleistungen	12
Masterarbeit (inkl. Masterarbeitsseminar), Masterarbeitskolloquium und Masterprüfung (defensio)	22
Gesamt	120

(2) Eine Anrechnung/Anerkennung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen, die bereits im Rahmen des die Zulassung begründenden Studiums absolviert wurden, kommt nicht in Betracht, sofern der Umfang des die Zulassung begründenden Studiums 180 ECTS nicht übersteigt.

(3) Als idealtypischer Studienverlauf wird der in Anhang 1 angegebene empfohlen. Diese Empfehlung orientiert sich an einem Vollzeitstudium. Das Studium ist aber mit Einschränkungen auch für Personen mit zeitlich flexibel gestaltbarer Berufstätigkeit oder Betreuungspflichten studierbar: Einige Lehrveranstaltungen werden auch digital angeboten; es besteht dort meist keine Anwesenheitspflicht, obwohl Anwesenheit empfohlen wird. In anderen Lehrveranstaltungen besteht zum Teil Anwesenheitspflicht; es wird aber versucht, mehrfach angebotene Lehrveranstaltungen zu alternativen Zeiten und/oder digital anzubieten. Bei Prüfungen kann nicht garantiert werden, dass diese digital oder zu einer Tagesrandzeit stattfinden. Bei Berufstätigkeit oder Betreuungspflichten ist - je nach deren Umfang und zeitlichen Flexibilität - mit einer verlängerten Studienzeit zu rechnen.

§ 4 Pflichtfächer/-module

(1) Es sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
902GRST24	Grundlagen des Steuerrechts	15
902QTST17	Querschnittsthemen Steuerrecht und Steuernmanagement	8

(2) Wurden in dem die Zulassung begründenden Studiums bereits zumindest 12 ECTS an Lehrveranstaltungen mit steuerlichem Inhalt absolviert, kann auf Antrag des*der Studierenden die Absolvierung des Studienfaches „Grundlagen des Steuerrechts“ entfallen; die ECTS aus den speziellen Wahlfächern (§ 5) erhöhen sich entsprechend. Die Bestimmungen über den Fächertausch sind sinngemäß anzuwenden.

§ 5 Wahlfächer/-module

(1) Es sind beliebige Fächer im Ausmaß von 63 ECTS zu absolvieren; soweit in diesen Fächern Wahlmöglichkeiten zwischen Lehrveranstaltungen bestehen, dürfen nur solche Lehrveranstaltungen gewählt werden, die nicht bereits in dem die Zulassung begründenden Studium absolviert wurden.

Code	Bezeichnung	ECTS
902BISR24	Bilanzsteuerrecht	1,5-6,5
902FSTR17	Finanzstrafrecht	1,5-7,5
902GEND24	Gender Studies	3-6
902IEUS24	Internationales und EU-Steuerrecht	3-12
902LSSV24	Lohnsteuer und Sozialversicherung	2-5
902MEAC24	Mergers & Acquisitions	2-8
902STST19	Staat und Steuern	1,5-6,75
902STLE24	Steuerlehre	3-7
902USTR17	Umsatzsteuerrecht	2-11
902UKST17	Unternehmens- und Konzernsteuerrecht	1,5-10
902VSEA17	Verbrauchssteuern und Energieabgaben	1,5-7,5
902VFAR17	Verfahrensrecht	2-5
902ZAWR17	Zoll- und Außenwirtschaftsrecht	1,5-7,5

(2) Im Rahmen der gemäß Abs. 1 gewählten Fächer sind Lehrveranstaltungen, die der Vermittlung der Praxis in einem Fach dienen (AG Praxis), im Ausmaß von mindestens 12 ECTS zu absolvieren.

(3) Im Rahmen der freien Studienleistungen sind Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen) im Umfang von 12 ECTS zu absolvieren. Diese können aus dem gesamten Prüfungsangebot aller in- und ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen vor allem dem Erwerb von Zusatzqualifikationen. Sie können während des gesamten Zeitraums des Studiums absolviert werden. Es wird empfohlen im Rahmen der freien Studienleistungen, sofern diese noch nicht in einem anderen Studium gewählt wurden, Lehrveranstaltungen aus folgenden Fächern zu wählen:

- Arbeits- und Sozialrecht
- Insolvenzrecht
- Gesellschaftsrecht
- Vertiefung Accounting

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden, die Teilungsziffern, das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmer*innen sowie etwaige Anmeldevoraussetzungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 7 Fächer- und Lehrveranstaltungstausch

Studienfächer gemäß § 4 bzw. Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs 1 können bis zu einem Gesamtausmaß von 18 ECTS-Punkten auf Antrag des*der Studierenden durch andere studienspezifische Studienfächer bzw. Lehrveranstaltungen ersetzt werden, sofern dadurch das Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung nicht beeinträchtigt wird und die Wahl der vorgeschlagenen Studienfächer bzw. Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die im Qualifikationsprofil festgelegten Ziele, auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge sowie auf eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Der Antrag auf Studienfachtausch bzw. Lehrveranstaltungstausch ist beim*bei der Vizerektor*in für Lehre und Studierende einzubringen.

§ 8 Masterarbeit

(1) Im Rahmen des Masterstudiums Steuerrecht und Steuermanagement ist eine Masterarbeit gemäß § 81 UG und § 36 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist in Form einer schriftlichen Hausarbeit im Ausmaß von 17 ECTS abzufassen.

(3) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen, methodisch und inhaltlich korrekten wissenschaftlichen Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Das Thema ist einem der Studienfächer Grundlagen des Steuerrechts oder Wahlfach Steuerrecht und Steuermanagement zu entnehmen und so zu gestalten, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(3a) Im ersten Semester nach Meldung der Masterarbeit hat der*die Studierende bei seinem*r bzw. ihrem*r Betreuer*in ein Masterarbeitskolloquium im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten zu absolvieren. Im Rahmen dieses Kolloquiums hat der*die Studierende das Konzept seiner*ihrer Masterarbeit zu präsentieren. Dabei sind die wesentlichen Fragestellungen des Masterarbeitsvorhabens vor dem Hintergrund des aktuellen Standes der Wissenschaft darzulegen.

(4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(5) Zur Betreuung während der Masterarbeit ist ein facheinschlägiges Masterarbeitsseminar (1 ECTS) zu absolvieren. Es sind dabei neben fachlichen Inhalten auch Fähigkeiten der Präsentation mit einzubeziehen. Die Ergebnisse der Masterarbeit sind jedenfalls vor der Einreichung zur Beurteilung im Masterarbeitsseminar zu präsentieren.

(6) Die fertige Masterarbeit ist einer Prüfungskommission zu präsentieren und zu verteidigen. Zu den absolvierten Lehrveranstaltungen des Wahlfaches können Fragen von der Prüfungskommission gestellt werden. Die Abschlussnote setzt sich aus dem Mittelwert der Lehrveranstaltungsnoten des Wahlfaches sowie der Beurteilung der Defensio und der mündlichen Prüfung zu den absolvierten Lehrveranstaltungen des Wahlfaches zusammen (1 ECTS).

§ 9 Prüfungsordnung

Die Prüfungsregelungen der Fachprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

§ 10 Akademischer Grad

(1) An die Absolvent*innen des Masterstudiums Steuerrecht und Steuermanagement ist der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“ oder „LL.M. (JKU)“, zu verleihen.

(2) Der Bescheid über den akademischen Grad wird in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgefertigt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

(2) Dieses Curriculum ersetzt das Curriculum des Masterstudiums Steuerwissenschaften, das mit 30. September 2017 außer Kraft tritt.

(3) Die im bisherigen Masterstudium Steuerwissenschaften absolvierten oder darauf angerechneten Lehrveranstaltungen einschließlich der Masterarbeit sind nach Wahl des*der Studierenden für die fachnächsten Studienleistungen dieses Curriculums zu berücksichtigen und mit entsprechend erhöhten oder verminderten ECTS-Punkten auszuweisen. Lehrveranstaltungen, die auf diese Weise nicht verwertet werden konnten, können im Rahmen des Wahlfaches als "Lehrveranstaltungen des Curriculums 2011" berücksichtigt werden.

(4) Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieses Curriculums haben Studierende des bisherigen Masterstudiums Steuerwissenschaften im Wintersemester 2017/18 und im Sommersemester 2018 das Recht, eine Masterprüfung im Umfang von 6 ECTS zu absolvieren. Die Absolvierung dieser Prüfung reduziert die nach § 5 in den Wahlfächern/-modulen zu absolvierenden ECTS. Entsprechend § 8 Abs. 2 des Curriculums des Masterstudiums Steuerwissenschaften ist die Masterprüfung eine schriftliche und mündliche Gesamtprüfung, die über die Inhalte der Studienfächer Vertiefungen Steuerwissenschaften und Querschnittsthemen Steuerwissenschaften abzulegen ist. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Beurteilung der Pflichtfächer gem. § 4 des Curriculums des Masterstudiums Steuerwissenschaften sowie der Masterarbeit, des Masterarbeitsseminars und der freien Studienleistungen.

(5) § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 2 und 3a, § 12 und Anhang 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 24. Juni 2019, 33. Stk., Pkt. 475 treten mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

(6) § 3 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblatts der Johannes Kepler Universität Linz vom 24. Juni 2021, 33. Stk., Pkt. 473 tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(7) § 2 Abs. 2 bis 5 und § 5 Abs. 1 in der Fassung des Mitteilungsblatts der Johannes Kepler Universität Linz vom 20. Juni 2023, 29. Stk., Pkt. 517 treten am 1. Oktober 2023 in Kraft.

(8) § 1, § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7, § 8 Abs. 3a, § 10 Abs. 1, § 12 sowie Anhang 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 18. Juni 2024, 29. Stk., Pkt. 474 treten am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(9) Anhang 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 6. Mai 2025, 22. Stk., Pkt. 257 tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die ihre Masterarbeit bis einschließlich 30.9.2019 rechtswirksam gemeldet haben, sind berechtigt, die Masterarbeit nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften ohne Absolvierung eines Masterarbeitskolloquiums abzuschließen.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen, die vor dem 1. Oktober 2024 in den Wahlfächern wählbar waren und positiv absolviert wurden, gelten weiterhin als Lehrveranstaltungsprüfungen in den jeweiligen Wahlfächern und erhöhen die im jeweiligen Wahlfach absolvierbaren ECTS-Punkte um das der/den absolvierten Lehrveranstaltung(en) entsprechende ECTS-Ausmaß.

(3) Studierende, die vor dem 1. Oktober 2024 im Fach "Grundlagen des Steuerrechts" eine der Lehrveranstaltungen "IK Steuergestaltungslehre" (902VTSTSGLU11) oder "IK Steuerliche Gewinnermittlung" (572BTAXGEWU15) positiv absolviert haben, haben das Recht, das Fach nach den bis zum 30. September 2024 geltenden Regelungen abzuschließen. Die Lehrveranstaltung "IK Steuerliche Gewinnermittlung" (572BTAXGEWU15) gilt als abgelegt, wenn die Lehrveranstaltung "IK Gewinnermittlung" (515VSURGWEU20) aus dem Bachelorstudium Betriebswirtschaftslehre vor dem 1. Oktober 2024 positiv absolviert wurde. Wird von dem im ersten Satz festgelegten Recht Gebrauch gemacht, umfassen die Wahlfächer 62 ECTS.

Anhang 1: Idealtypischer Studienverlauf - Steuerrecht und Steuermanagement

1. Semester (WS)		2. Semester (SS)		3. Semester (WS)		4. Semester (SS)	
Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS
Grundlagen des Steuerrechts	6	Grundlagen des Steuerrechts	6	Grundlagen des Steuerrechts	3	Querschnittsthemen Steuerrecht und Steuermanagement	8
Wahlfach Steuerrecht und Steuermanagement	21	Wahlfach Steuerrecht und Steuermanagement	20	Wahlfach Steuerrecht und Steuermanagement	22	Masterarbeit inkl. Masterarbeitskolloquium	20
Freie Studienleistungen	3	Freie Studienleistungen	4	Freie Studienleistungen	5		
						Masterarbeitsseminar und Defensio	2
30		30		30		30	

120